E-CONTROL

V SEK 01/11

PA 4409/11

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 18.10.2011 auf Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen für die im Rahmen der Tertiärregelung beschafften Anteile der Sekundärregelung geführten Verfahren ergeht gemäß § 69 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Ausschreibungsbedingungen für die im Rahmen der Tertiärregelung beschafften Anteile der Sekundärregelung (Ausfallsreserve) für die Regelzone, die durch die von Austrian Power Grid AG betriebenen Übertragungsnetze abgedeckt wird. Die Ausschreibungsbedingungen bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides, ebenso wie die dazu gehörigen Begriffsbestimmungen (Beilage ./2).

2. Diese Genehmigung tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung neuer oder geänderter Ausschreibungsbedingungen außer Kraft.

II. Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regelzonenführer ist gemäß § 23 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 60 ElWOG 2010 für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) in einer Regelzone entsprechend den technischen Regeln verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer gemäß § 69 ElWOG 2010 Sekundärregelung mittels regelmäßiger wettbewerblich organisierter Ausschreibungen zu beschaffen. Sekundärregelung ist in § 7 Abs 1 Z 62 ElWOG 2010 definiert.

Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gemäß § 69 Abs 2 ElWOG 2010 sind die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter durch ein transparentes Präqualifikationsverfahren zu ermitteln, dessen Ziel die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern ist.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat nach § 69 Abs 3 ElWOG 2010 den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen. Der Anteil der „Ausfallsreserve" hat dabei sicherzustellen, dass ausreichende Leistung zur Kompensation des Ausfalls des größten Erzeugungsblocks in der Regelzone, abzüglich der für Sekundärregelung ohne „Ausfallsreserve" beschafften Leistung, vorgehaltenen wird. Die einschlägigen technischen Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes sind im „Operation Handbook"[1] der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE, nunmehr ENTSO-E/ Continental Europe) in „Policy 1" festgelegt.

Hinsichtlich der Kostentragung bestimmt § 69 Abs 5 ElWOG 2010, dass die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen sind. Dies schließt auch die Mittel für die Beschaffung der Leistungsvorhaltung durch die Ausfallsreserve und der bei daraus erforderlichen Abrufen erbrachten Arbeit mit ein. Dabei werden 78 % der Kosten durch das Systemdienstleistungsentgelt aufgebracht, die restlichen Kosten über die Verrechnung der Ausgleichsenergie.

Im Falle einer erfolglos verlaufenen Ausschreibung hat der Regelzonenführer gemäß § 69 Abs 5 ElWOG 2010 die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind diesfalls von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

[1] Siehe https://www.entsoe.eu/resources/publications/system-operations/operation-handbook/.

II.2 Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 4.5.2011 die Genehmigung von Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung. Die Behörde genehmigte mit Bescheid vom 8.8.2011 die eingereichten Ausschreibungsbedingungen und hielt darin fest, dass die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone (Ausfallsreserve) erforderliche Regelleistung entsprechend den Vorgaben des „Operation Handbook" von ENTSOE/Continental Europe auch im Rahmen der Tertiärregelung beschafft werden kann.

Mit Schreiben vom 18.10.2011 beantragte APG die Genehmigung der für die Sekundärregelung relevanten Anteile der Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung. Zur Information übermittelte APG auch die Unterlagen für die Technische Präqualifikation zur Teilnahme an den Ausschreibungen für die Tertiärregelung sowie den zwischen APG als Regelzonenführer und den Anbietern abzuschließenden Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung von Tertiärregelleistung und Erbringung von Tertiärregelenergie. Die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungsbedingungen sind als Anlage 3 „Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung und die Ausfallsreserve" sowie als Anlage 5 „Begriffsbestimmungen" Bestandteil des Rahmenvertrags.

Über Anregung der Behörde änderte die Antragstellerin ihren Antrag am 14.11.2011, insbesondere durch die Klarstellung, dass sich dieser auf die Ausfallsreserve bezieht, sowie nochmals am 22.11.2011. Diese zuletzt eingereichte Fassung, welche die Anlagen 3 und 5 des Antrags (Beilagen ./1, ./2) umfasst, ist nunmehr Gegenstand der Genehmigung.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist Regelzonenführer für die Regelzone, die das Übertragungsnetz der APG und der TIWAG-Netz AG abgedeckt. Zwischen APG und TIWAG-Netz AG besteht ein Kooperationsabkommen, welches seit 1.1.2011 eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsieht.

APG beantragte am 18.10.2011 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen und brachte eine geänderte Version der Bedingungen am 14.11.2011 sowie eine nochmalige Überarbeitung am 22.11.2011 ein.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 69 Abs 1 zweiter Satz ElWOG 2010 die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung zu genehmigen. Für die Genehmigung ist gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 iVm den zum ElWOG aF ergangenen Landesausführungsgesetzen als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund des zwischen APG und TIWAG-Netz AG abgeschlossenen Kooperationsabkommens, das einen gemeinsamen Betrieb der früheren Regelzonen der APG und der TIWAG-Netz AG vorsieht, liegt seit 1.1.2011 eine gemäß § 23 Abs 1 letzter Satz ElWOG 2010 zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Die von der Antragstellerin eingereichten Ausschreibungsbedingungen gelten für die gesamte Regelzone und umfassen daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TIWAG-Netz AG abgedeckt wird.

Auch mit VKW-Netz AG finden, soweit der Regulierungsbehörde bekannt, Gespräche über eine Betriebsführung des Übertragungsnetzes durch APG statt. Sobald ein Betriebsführungsübereinkommen zwischen APG und VKW-Netz AG in Kraft tritt und dies der Behörde mitgeteilt wurde, erstreckt sich die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen spruchgemäß auch auf die von APG betriebenen Übertragungsnetze der VKW-Netz AG.

§ 69 ElWOG 2010 sieht für die Ausschreibung der Sekundärregelung folgende inhaltlichen Anforderungen vor:

- Regelmäßige, wettbewerblich organisierte Ausschreibungen
- Auszuschreiben ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit.
- Reihung der Angebote nach Leistungs- und Arbeitspreis
- Regelmäßige Durchführung eines transparenten Präqualifikationsverfahrens mit dem Ziel einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern
- Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen.

Nach Punkt 1.1 der eingereichten Ausschreibungsbedingungen haben die Ausschreibungen diskriminierungsfrei allen Anbietern offen zu stehen, die über geeignete technische Einheiten verfügen. Wettbewerbsverstöße führen gemäß Punkt 3.1.7 zum Ausschluss des Anbieters durch APG. Aus Punkt 2.1 betreffend die Ausschreibungsprodukte iVm Punkt 5 betreffend das Ausschreibungsprozedere ergibt sich, dass die Ausschreibung für die hier relevanten Regelreserven gemäß „Operation Handbook" der ENTSO-E auf wöchentlicher Basis bzw auf „Day-ahead"-Basis stattfinden. Somit handelt es sich um regelmäßige und wettbewerblich organisierte Ausschreibungen iSv § 69 Abs 1 ElWOG 2010.

Gemäß Punkt 3.2 der Ausschreibungsbedingungen umfasst ein Angebot für das Produkt „Marketmaker" neben dem entsprechenden Ausschreibungsprodukt und der Höhe der angebotenen Leistung einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Für das „Day-ahead"-Produkt gibt es nur einen Arbeitspreis. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.2 immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot orientieren. Der Gegenstand der Ausschreibung und die Reihung der Angebote entsprechen damit den Vorgaben des § 69 Abs 1 ElWOG 2010.

Die von der Antragstellerin zur Information übermittelten Präqualifikationsunterlagen dürften aus Sicht der Behörde die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl geeigneter Anbieter an den Ausschreibungen erlauben. Die Präqualifikationsunterlagen selbst sind nicht Gegenstand der bescheidmäßigen Genehmigung.

Wie in Punkt 2.3.b der bereits genehmigten Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung ausgeführt, wird neben der in § 7 Abs 1 Z 62 ElWOG 2010 definierten automatisch wirksamen Sekundärregelung auch die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone (Ausfallsreserve) als Komponente der Sekundärregelung ausgeschrieben.

Ausfallsreserve ist in Anlage 5 (Beilage ./2) definiert als Leistungskomponente der Sekundärregelung, die im Rahmen der Tertiärregelung beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltende Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelung beschafften positiven Sekundärregelleistung. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurück zu führen ist.

Insoweit die nun vorgelegten Bedingungen der Beschaffung der Ausfallsreserve dienen, sind sie ebenfalls gemäß § 69 ElWOG 2010 zu genehmigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Ausschreibungsbedingungen in dem Ausmaß, in dem sie der Beschaffung der Tertiärregelung iSv § 7 Abs 1 Z 67 ElWOG 2010 (ohne Ausfallsreserve) zugrunde liegen, nicht vom gegenständlichen Bescheid erfasst sind, da die Beschaffung der Tertiärregelung keiner behördlichen Genehmigung unterliegt.

Im genannten Bescheid der Behörde vom 8.8.2011 ist festgehalten, dass nach den Vorgaben des „Operation Handbook" von ENTSOE/Continental Europe, welches die einschlägigen technischen Regeln des Europäischen Verbundbetriebes iSv § 69 Abs 3 ElWOG 2010 enthält, die Sekundärregelung sowohl Schwankungen im Normalbetrieb als auch große Störfälle ausgleichen muss, worunter gemäß Punkt B-D5.3. des „Operation Handbook" der Ausfall der größten Erzeugungseinheit („Largest Generation Unit or Power Infeed") zu verstehen ist. Die jetzt eingereichten Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Ausfallsreserve entsprechen folglich den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes gemäß § 69 Abs 3 ElWOG 2010.

Somit waren die Ausschreibungsbedingungen spruchgemäß zu genehmigen. Gemäß Punkt 6.1. der Bedingungen endet die Genehmigung mit 31.12.2013; für den Zeitraum ab 1.1.2014 sind bis spätestens 30.6.2013 neue Ausschreibungsbedingungen einzureichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.11.2011

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilage: ./1 Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung (Anlage 3 zum Rahmenvertrag)
./2 Begriffsbestimmungen

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
   Vorstand
   IZD-Tower
   Wagramer Straße 19
   1220 Wien
   per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

1. TIWAG-Netz AG
   Vorstand
   Bert-Köllensperger-Straße 7
   6065 Thaur
   per RSb;

2. VKW-Netz AG
   Vorstand
   Weidachstraße 10
   6900 Bregenz
   per RSb.